

AGB der CETOS Services AG

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Vertragsabschluss	2
§ 3 Leistungserbringung, Gefahrenübergang	2
§ 4 Lieferzeit, Installationsfrist	3
§ 5 Ausfuhrbestimmungen, EG-Einfuhrumsatzsteuer	3
§ 6 Leistungserbringung: Softwarepaketierung	4
§ 7 Abnahme von Softwarepaketen	6
§ 8 Leistungserbringung: EDV Support	6
§ 9 Datenschutz	6
§ 10 Zahlung, Verzug	7
§ 11 Aufrechnung, Abtretung, Weiterveräußerung von Lizenzrechten	7
§ 12 Patent- und Urheberrechte	7
§ 13 Gewährleistung für Verkauf und Lieferung	7
§ 14 Haftungsbeschränkungen	8
§ 15 Eigentumsvorbehalt	9
§ 16 Schlussabstimmungen	9

§ 1 Allgemeines

- (1) Alle Verkaufs-, Liefer-, Entwicklungs- und Installationsverträge der CETOS Services AG werden ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne, dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.
- (2) Vertragspartner (Kunden) im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (3) Entgegenstehende Bedingungen des Kunden haben, selbst bei Kenntnis, nur Geltung, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
- (4) Alle Nebenabsprachen und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.
- (5) Bei gelieferten Waren insbesondere Hardware und Software sind die Schutzrechte Dritter zu beachten.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (2) Bei Kalkulations- oder Druckfehlern im Angebot behalten wir uns das Recht der Berichtigung vor. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (3) Mit der Bestellung einer Ware oder der Beauftragung einer Dienstleistung **durch einen für uns offenbar entsprechend berechtigten Mitarbeiter des Kunden, erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware oder Dienstleistung erwerben bzw. in Anspruch nehmen zu wollen.**
- (4) Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistung an den Kunden erklärt werden.
- (5) Bestellt der Kunde die Ware oder Dienstleistung auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- (6) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Leistungserbringung, Gefahrenübergang

- (1) Bei vertraglich vereinbarter Installationsleistung durch uns tragen wir die Gefahr des zufälligen Untergangs bis zur Abnahme des Werkes durch den Kunden.
- (2) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzuge der Annahme ist.
- (3) Ist die installierte Anlage vor der Abnahme ohne ein Verschulden unsererseits untergegangen oder verschlechtert worden, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei von uns unverschuldeter Unmöglichkeit der Installation.
- (4) Eine Wiederholung der Installation kann der Kunde im Rahmen des Abs.5 verlangen, wenn und soweit uns dies, insbesondere unter Berücksichtigung unserer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung zu entrichten.
- (5) Bei vereinbarten Schulungsleistungen unsererseits, die ohne unser Verschulden nicht am vereinbarten Termin abgehalten werden können, finden die Ziffern (5) und(6) ebenfalls Anwendung.

§ 4 Lieferzeit, Installationsfrist

- (1) Solange der Kunde mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug ist, ruht die Lieferpflicht.
- (2) Von uns angebotene Lieferfristen und Termine gelten nur als verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
- (3) Lieferfristen beginnen mit dem Ausstellungstag der Bestätigung. Sie gelten als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware unser Unternehmen verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware dem Kunden gemeldet ist, oder die Ware/Entwicklung (Paket) auf elektronischem Wege (z.B. FTP-Server) dem Kunden zur Verfügung gestellt wurde.
- (4) Überschreiten wir die vereinbarte Lieferfrist, kann der Kunde uns mittels eines Einschreibens eine Nachfrist von 3 Wochen, beginnend vom Tage der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Kunden, setzen und nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Schadensersatz wegen Nichterfüllung steht dem Kunden nur in dem Falle zu, dass wir bzw. unser Erfüllungsgehilfe die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
- (6) Wir sind zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt.
- (7) Sollten wir durch höhere Gewalt, Krieg, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung oder aufgrund von Lieferschwierigkeiten unserer Zulieferfirmen an der termingerechten Lieferung gehindert sein, obwohl wir rechtzeitig ein ausreichendes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, verlängert sich die Lieferfrist bzw. der Liefertermin um die Dauer der Störungen.
- (8) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, sind wir berechtigt, die Lieferung einzuschränken, einzustellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne, dass dem Kunden ein Anspruch auf Nachlieferung oder Schadensersatz zusteht. In einem solchen Fall sind wir verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu unterrichten. Dem Kunden steht im Falle einer Teillieferung das Recht zu, vom gesamten Vertrag zurückzutreten, wenn die Teillieferung wertlos für ihn ist.
- (9) Die Installationsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Installation zu Abnahme durch den Kunden im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.
- (10) Verzögert sich die Installation oder Lieferung durch den Eintritt von Umständen, die von uns nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung von erheblichen Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Frist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind.
- (11) Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, und dem Kunden nachweisbar infolge Verzugs unsererseits ein Schaden erwächst, so kann der Kunde eine Verzugsentschädigung verlangen; diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % im Ganzen aber höchstens 5 % vom vereinbarten Preis für denjenigen Teil der von uns zu installierende Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit unsererseits.

§ 5 Ausfuhrbestimmungen, EG-Einfuhrumsatzsteuer

- (1) Die von uns gelieferten Produkte sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, bei aus den USA importierten Produkten, den Export-Kontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika. Der Kunde muss sich über diese Vorschriften selbständig informieren und in eigener Verantwortung die Genehmigungen einholen. Der Kunde haftet für die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit uns gegenüber.
- (2) Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist er zur Einhaltung der Vorschriften zur Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Er hat uns seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und ggf. deren Änderung unaufgefordert mitzuteilen. Auf Anfrage ist er verpflichtet, Auskunft über seine Eigenschaft als Unternehmer, die Verwendung und den Transport der gelieferten Waren, sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht zu erteilen.

- (3) Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, uns den Aufwand und die Kosten, die uns wegen unterbliebener oder mangelhafter Angaben zur Einfuhrumsatzsteuer entstehen, zu ersetzen.
- (4) Wir haften nicht für die Folgen mangelhafter oder unterbliebener Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer, es sei denn, uns fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 6 Leistungserbringung: Softwarepaketierung

- (1) Der Auftraggeber kann die CETOS Services AG für sämtliche Leistungen jeweils einen Einzelauftrag erteilen oder eine Rahmenvereinbarung abschließen. Der Vertrag ist wirksam geschlossen, wenn dies schriftlich bestätigt oder über unser Portal beauftragt oder die Leistung erbracht wurde. Besteht eine Rahmenvereinbarung, gelten deren Regelungen für alle Leistungen, wenn keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall schriftlich getroffen wird.
- (2) Mitwirkungspflicht: Der Auftraggeber ist verpflichtet, umfassend und unverzüglich bei der Beschaffung sämtlicher notwendiger Informationen und Ressourcen mitzuwirken, die für die Erstellung der vereinbarten Installationsroutinen notwendig sind. Zeitliche Verzögerungen die sich durch Nichteinhaltung dieser Vereinbarung ergeben und durch den Auftraggeber zu verantworten sind könnten zu Mehrkosten führen, die zu Lasten des Auftraggebers gehen.
- (3) Bereitstellung der Programm-Quellen: Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle notwendigen Quelldateien eines Pakets termingerecht zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören auch evtl. notwendige zusätzliche/abhängige Software, ohne die das eigentliche Setup nicht erstellt werden kann. Der Auftraggeber allein ist für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Lizenzierung der zur Verfügung gestellten Software verantwortlich. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass alle Quellen in der benötigten Version vorliegen.
- (4) Definition der Systemumgebung: Für eine erfolgreiche (Re)Paketierung einer Anwendung ist eine explizite Definition der dafür benötigten Systemumgebung (PC Hardware - OS - Service Packs - Patches - installierte Programme - Berechtigungen - etc.), auf der die Programme später eingesetzt werden sollen, unbedingt notwendig. Nur so können faire, reproduzierbare und für beide Seiten transparente Abnahme- und Testprozesse durchgeführt werden. Insbesondere für eine Off-Site Paketierung ist es notwendig, dass eine virtuelle Systemumgebung definiert und aufgesetzt wird, die so exakt wie möglich der Systemumgebung des Kunden entspricht, auf der das Paket später eingesetzt werden soll. Prinzip bedingt können diese virtuellen Rechner nicht zu 100% die physisch eingesetzte Kunden-Hardware simulieren bzw. ersetzen; auch in Bezug auf Berechtigungsthemen kann es Einschränkungen geben, da i.d.R. keine Onlineverbindung zur Kundenumgebung besteht. Sollte eine virtuelle Systemumgebung für eine erfolgreiche Off-Site Paketierung nicht ausreichend sein, so muss durch den Auftraggeber eine entsprechende Hardware incl. Konfiguration (Betriebssystem + Servicepacks + Patches + Standardanwendungen + Berechtigungen) zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Funktionstest der zur Verfügung gestellten Software: Der Auftraggeber hat sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen, dass die zur Verfügung gestellte Software/Anwendung bei manueller Installation und Konfiguration des originalen Hersteller setups ordnungsgemäß funktioniert. Nur eine solchermaßen überprüfte Anwendung darf als Quelle für die Erstellung eines (neuen) Setups zur Verfügung gestellt werden. Auf Wunsch unterstützen wir den Auftraggeber bei der Durchführung entsprechender Pre-Tests und Dokumentationen. Diese Kosten werden gesondert vereinbart.
- (6) Übergabe-Dokumentationen: Der Auftraggeber hat folgende Informationen in schriftlicher oder elektronischer Form sämtlicher Programme beizufügen, die zu paketieren sind:
 - Vollständige und präzise Installationsanweisungen für eine manuelle Installation sämtlicher Programme.
 - Eine mit diesen Anweisungen durchgeführte Installation dient als Grundlage für die Erstellung des neuen Setups.
 - Vollständige Informationen, welche Optionen bei einer Installation ausgewählt werden müssen, einschließlich evtl. notwendige Pfadangaben, Serververbindungen, ODBC Verbindungen, usw. Es muss sichergestellt sein, dass diese Informationen korrekt sind und zu einer funktionierenden Installation und Funktion führen.
 - Informationen darüber, welche weiteren Konfigurationen evtl. nach einer Installation notwendig sind.
 - Darstellung sämtlicher Abhängigkeiten und Randbedingungen, die für eine ordnungsgemäße Funktion der Anwendung notwendig sind, wie z.B. Middleware, Hardware, Lizenzen, Accounts, Security-Abhängigkeiten, usw.

- (7) Testing: Der Auftraggeber hat für jede einzelne Anwendung eine Testprozedur zur Verfügung zu stellen, die sämtliche Details und Informationen enthält, wie die Anwendung nach einer Installation getestet werden muss. Diese Anweisungen müssen so sorgfältig und detailliert wie möglich sein, um zu vermeiden, dass abgelieferte Pakete aufgrund von vermeintlichen Unzulänglichkeiten abgelehnt werden, die bereits im Vorfeld einfach erkennbar gewesen wären. Derselbe Testplan muss auch vom Auftraggeber verwendet worden sein, um die korrekte Funktionsfähigkeit der Anwendung sicherzustellen und nachzuweisen. Die erfolgreiche Durchführung der Tests muss auch auf der virtuellen Maschine möglich sein.
- (8) Abnahmeprozedur für eine erfolgreiche Annahme des Pakets durch den Kunden: Die in (7) erwähnte Testprozedur dient auch als Abnahme-Prozedur durch den Kunden. Wenn nach Durchführung der in der Prozedur beschriebenen Tests keine Fehler auftreten und alle Funktionen, wie in der Testprozedur beschrieben, ordnungsgemäß funktionieren, gilt das jeweilige Paket als abgenommen. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt bei der Ausführung von Programmteilen Funktionsstörungen ergeben, die nicht auf dem Testplan aufgeführt waren und dementsprechend auch nicht getestet werden konnten, so werden die Kosten für eine evtl. notwendige Fehlerbeseitigung zusätzlich in Rechnung gestellt (je nach Fehlertyp).
- (9) Funktionsfähigkeit: Alle paketierte Anwendungen werden fehlerfrei übergeben. „Fehlerfrei“ versteht sich im Sinne einer fehlerfreien Ausführung der paketierte Anwendungen nach Anweisung in den übergebenen Testprozeduren auf einer definierten Systemumgebung bzw. der für den jeweiligen Auftrag spezifizierten virtuellen Maschine. Eine Gewährleistung dafür, dass die Software für die Zwecke des Anwenders geeignet ist und mit anderer, auf dem Zielsystem bereits installierter oder in Zukunft installiert werdender Software konfliktfrei zusammenarbeitet, ist grundsätzlich ausgeschlossen, wird aber angestrebt.
- (10) Paketmerkmale: Der abgelieferten Setuproutinen, soweit nicht anders vereinbart:
- Die MSI-Pakete werden nach Industriestandard für MSI best practice erstellt.
 - Pakete werden für eine „per machine“ Installation konfiguriert
 - Pakete verwenden „advertised shortcuts“ und „file associations“ wann immer möglich, um ein Höchstmaß an Stabilität zu erreichen, sowie um „self healing“ zu ermöglichen.
 - Pakete werden so erstellt, dass alle benutzerabhängigen Teile bei der erstmaligen Ausführung pro Anwender installiert werden.
 - Pakete werden so erstellt, dass keine unnötigen oder sich wiederholenden „self repair“ Aktivitäten ausgelöst werden.
 - Pakete werden so erstellt, dass sie bei einer De-Installation möglichst vollständig entfernt werden, es sei denn die Unversehrtheit von Anwenderdaten könnte gefährdet sein.
 - Pakete werden soweit als möglich unter Einsatz von PUBLIC PROPERTIES erstellt. Falls "hard coded" Werte in den Setups gefunden werden (Servernamen, IP-Adressen, usw.), so werden diese durch entsprechende Variablen (PROPERTIES) ersetzt.
 - Microsoft Installer initiierte Reboots werden vollständig unterdrückt
- (11) Fehlerbeseitigung: Treten während der Ausführung von Funktionen, die in der Abnahmeprozedur beschrieben sind, Fehler auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) durchführbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. durch Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist. Bei berechtigten Mängelrügen werden Mängel kostenfrei beseitigt, wenn folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Der Fehler tritt sowohl auf einem Standard-Client vor Ort beim Kunden, als auch auf der definierten VM(oder einem entsprechenden Off-Site Kundenrechner) auf. Dies gilt bei Ausführung des paketierte Programms mit der übergebenen Testprozedur.
 - Der Fehler tritt nicht auf, wenn unter denselben Bedingungen das originale Setup manuell ausgeführt wird.
 - Der Fehler wird innerhalb von einem Monat nach Übergabe festgestellt.

Fehler, die aufgrund mangelnder Benutzerberechtigungen in der Systemumgebung des Kunden auftreten, werden dann kostenfrei beseitigt, wenn bereits in der Paket-Erstellungsdokumentation entsprechende Anweisungen gegeben wurden, wie potentielle Berechtigungsprobleme vermieden werden können (z.B. explizite Hinweise auf limitierte Anwender-Schreibrechte in C:\Program Files\Anwendung und der Vorgabe, z.B. „Authenticated Users“ Schreibrechte auf diesen Ordner zu geben).

- (12) Reklamation: Wird die Abnahme eines Pakets mit dem Hinweis auf Mängel abgewiesen und es stellt sich heraus, dass sich dieser Mangel nicht unter Standardbedingungen reproduzieren lässt, bzw. der Fehler auch mit dem originalen Hersteller-Setup auftritt, so kann dieser zusätzliche Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- (13) Zurückweisung: Es ist eine allgemein bekannte und akzeptierte Tatsache, dass es „Anwendungen“ gibt, die sich entweder gar nicht (re)paketieren lassen, oder dies zumindest nicht empfohlen wird. Darüber hinaus gibt es Anwendungen, bei denen der Aufwand für eine (Re)Paketierung in keinem vernünftigen Verhältnis zum dafür erzielten Nutzen steht. Für diese Fälle werden wir in Absprache mit dem Kunden alternative Lösungen vorschlagen, wie z.B. eine benutzerlose und automatische Ausführung des Herstellersetups, o.ä..
- (14) Weiterhin gilt: Sollten Anwendungen oder Teile davon auf einem Server installiert werden müssen oder sonstige Randbedingungen (Hardwareabhängigkeiten, Dongle, Lizenzserver, ...) der Grund dafür sein, dass eine (Re)paketierung oder das Testen nur vor Ort beim Kunden durchgeführt werden kann, so unterliegen diese Anwendungen nicht dem hier aufgeführten Preismodell. In diesen besonderen Fällen ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kunden zu treffen.

§ 7 Abnahme von Softwarepaketen

- (1) Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertragliche Erprobung stattgefunden hat.
- (2) Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn wir unsere Pflicht zur Bestätigung des Mangels ausdrücklich anerkennen.
- (3) Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung als erfolgt.
- (4) Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

§ 8 Leistungserbringung: EDV Support

- (1) Der Auftraggeber kann der CETOS Services AG für sämtliche Leistungen jeweils einen Einzelauftrag erteilen oder eine Rahmenvereinbarung abschließen. Der Vertrag ist wirksam geschlossen, wenn dies schriftlich bestätigt oder die Leistung erbracht wurde. Besteht eine Rahmenvereinbarung, gelten deren Regelungen für alle Leistungen, wenn keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall schriftlich getroffen wird.
- (2) Erbrachte Leistungen werden auf einem Stundennachweis dokumentiert. Dieser Stundennachweis ist vom Auftraggeber zu kontrollieren und schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Erfolgt die Erbringung remote (z.B. durch Fernwartung), wird dem Auftraggeber dieser Stundennachweis nachträglich zur Unterschrift vorgelegt.
- (3) Die CETOS Services AG erbringt Leistungen an Werktagen montags bis freitags zwischen 9 und 17 Uhr. Ist in einer Rahmenvereinbarung ein anderer Leistungszeitraum vereinbart, gilt dieser Zeitraum als Einsatzzeit.
- (4) Die Leistungen gelten als vertragsgemäß erbracht und abgenommen, wenn zusammen mit dem Auftraggeber ein erfolgreicher Abnahmetest durchgeführt wurde oder der Auftraggeber die erfolgreiche Leistung schriftlich bestätigt.
- (5) Alle nachträglichen festgestellten Mängel müssen innerhalb 2 Wochen schriftlich vom Auftraggeber aufgezeigt werden.
- (6) Der Auftraggeber wirkt bei der Leistungserbringung im erforderlichen Umfang mit. Insbesondere gewährt er CETOS Services AG Mitarbeitern Zugang und Zugriff zu seinem Datenverarbeitungssystem sowie zu all denjenigen Orten, zu denen Zugang benötigt wird, um die Leistung zu erbringen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die CETOS Services AG beachtet die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Personenbezogene Daten werden nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erhoben, verarbeitet oder genutzt (§ 11 Abs. 3 BDSG).

§ 10 Zahlung, Verzug

- (1) Zahlungen erfolgen, falls nicht anderes vereinbart, auf das angegebene Firmenkonto der CETOS Services AG.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich nach Erhalt der Ware oder der Rechnung innerhalb von 14 Tagen, falls kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde, den Kaufpreis oder Rechnungspreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Kunde hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Kunden behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (3) Wir sind berechtigt, in den obengenannten Fällen Vorbehaltsware zurückzufordern und von dem Vertrag zurückzutreten.
- (4) Bei nach Vertragsschluss eintretenden Vermögensverschlechterungen des Kunden oder eines nachträglichen Bekanntwerdens einer bereits bei Vertragsschluss bestehenden Vermögensverschlechterung des Kunden steht uns das Recht zu, nach unserer Wahl Vorkasse oder Sicherheitsleistungen innerhalb einer Woche zu verlangen.
- (5) Wir haben auch wahlweise das Recht, die Ausführung des Auftrages zu unterbrechen und sofortige Abrechnung zu verlangen. Im Weigerungsfall sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht dem Kunden ein Schadensersatz nicht zu.

§ 11 Aufrechnung, Abtretung, Weiterveräußerung von Lizenzrechten

- (1) Der Kunde hat nur ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (2) Wir behalten uns das uneingeschränkte Recht zur Abtretung unserer Forderungen an Dritte vor.
- (3) Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Kaufvertrag sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig. Der Weiterverkauf von Lizenzrechten durch den Kunden an Dritten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 Patent- und Urheberrechte

- (1) Soweit zulässig und nichts anderes vereinbart, übernehmen wir keine Haftung dafür, dass die von uns gelieferten Waren nicht gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich Mitteilung zu machen, falls ihm derartige Verletzungen bekannt oder ihm gegenüber gerügt werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.
- (2) An Softwareprodukten, die von uns erstellt wurden, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Kopieren ist ohne unsere ausdrückliche Einwilligung ebenfalls untersagt. Auf unser Verlangen hin sind sie unverzüglich an uns herauszugeben. Für Schäden aufgrund der Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger Schutzrechte haften wir nur, wenn uns bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, dass solche bestehen und diese dazu führen, dass sich der Kunde Ansprüche Dritter ausgesetzt sieht. Der Höhe nach ist unsere Haftung auf den Faktorenwert der Ware beschränkt.
- (3) Sind die gelieferten Waren nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt worden, so hat der Käufer uns von allen Forderungen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte von Dritten erhoben werden.

§ 13 Gewährleistung für Verkauf und Lieferung

- (1) Kunden müssen uns offensichtliche Mängel sowie bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

- (2) Der Kunde hat bei Einsendung der zu reparierenden Geräte dafür Sorge zu tragen, dass die auf diesen sich befindlichen Dateien, die ihm wesentlich sind, durch Kopien gesichert werden, da diese bei Reparatureingriffen verloren gehen können.
- (3) Wir leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (4) Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Bei Installationen wird die Haftung unsererseits, durch vom Kunden oder Dritte unsachgemäß vorgenommenen Änderungen, für die daraus entstandenen Schäden aufgehoben.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung nach zweimaligem Versuch unsererseits fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (6) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verschwiegen haben.
- (7) Schadensersatzansprüche - insbesondere auch für Mangelfolgeschäden – können gegen uns nur geltend gemacht werden, wenn der eventuelle Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung unsererseits beruht.
- (8) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 1 dieser Bestimmung).
- (9) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- (10) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- (11) Die von uns paketierte Softwareinstallationen werden nach bestem Wissen und Gewissen, und nach aktuellem Industriestandard erstellt. Dennoch können Probleme nie gänzlich ausgeschlossen werden, dies gilt bekanntermaßen insbesondere für den Bereich Software. Eine Haftung für das Fehlen einer bestimmten Beschaffenheit wird hiermit ausgeschlossen.
- (12) Insbesondere übernehmen wir keinerlei Haftung für den Einsatz der von uns paketierte Software in der Systemumgebung des Kunden. Allein der Kunde hat für angemessene Tests der Pakete vor dem Einsatz in seiner Live-Systemumgebung zu sorgen und dies entsprechend zu dokumentieren.
- (13) Im Fall einer Inanspruchnahme unseres Unternehmens aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Anwenders angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Anwender es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.

§ 14 Haftungsbeschränkungen

- (1) Wir haften bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- (3) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der verkauften bzw. installierten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt sein sollte.

(2) Der Kunde darf über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen nur soweit verfügen, als sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verarbeitet, eingebaut oder weiter veräußert werden sollen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Firmensitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Weiterveräußerung der Ware tritt der Unternehmer schon jetzt seine Ansprüche an uns ab. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Gegebenenfalls hat der Unternehmer auch im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehalts uns das Eigentum an den Gegenständen gegenüber seinen Kunden vorzubehalten. Die durch unsere Intervention entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Vertragspflicht vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen.

(5) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

§ 16 Schlussabstimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(2) Erfüllungsort ist für beide Teile der Sitz unserer gewerblichen Niederlassung in Berlin.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Berlin Charlottenburg.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Regelung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.